

Festsetzung der Wochenmärkte in der Universitätsstadt Marburg

Aufgrund des Titels IV. der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I, Seite 425), der hierzu ergangenen Vollzugsbestimmungen des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft und Technik vom 12. Dezember 1988 (StAnz. 2/1989, Seite 206) sowie der Verordnung über Zuständigkeiten zur Ausführung des Titels IV der Gewerbeordnung vom 19. April 1977 (GVBl. I, Seite 166) hat der Magistrat der Universitätsstadt Marburg folgende Bestimmungen für die Abhaltung der Wochenmärkte festgesetzt:

I.

1. Wochenmärkte werden auf folgenden Plätzen durchgeführt:
 - 1.1 **Marktplatz vor dem Rathaus, Ersatzlos gestrichen**
 - 1.2 **Frankfurter Straße in Richtung Am Grün auf der linken Bürgersteigseite zwischen der Straßeneinmündung Friedrichstraße und der Jägerkaserne,**
 - 1.3 **Firmaneiplatz in der Deutschhausstraße,**
 - 1.4 **Parkplatz Am Richtsberg 68 - 70. Ersatzlos gestrichen**
2. Die Wochenmärkte werden wöchentlich mittwochs und samstags, **der Wochenmarkt Am Richtsberg dienstags und freitags** abgehalten. Fällt ein Markttag auf einen Feiertag, findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt.
3. Die **Öffnungszeiten** lauten:
 - 3.1 In der Zeit vom 01.04. - 30.09. von 07.00-13.00 Uhr,
 - 3.2 in der Zeit vom 01.10. - 31.03. von 07.30-13.00 Uhr,
 - 3.3 **für den Marktplatz vor dem Rathaus mit der zusätzlichen Maßgabe, dass an den verkaufsoffenen Samstagen i.S.d. Ladenschlußgesetzes die Öffnungszeit bis 16.00 Uhr verlängert wird. Ersatzlos gestrichen**
4. Zum Verkauf feilgeboten werden dürfen Waren der in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Art. Dies sind:

Festsetzung der Wochenmärkte in der Universitätsstadt Marburg

Aufgrund des Titels IV. der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I, 1999, 202), der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung, dem Hessischen Gaststättengesetz und dem Hessischen Spielhallengesetz (Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung – GewZustV) vom 20.06.2002 (GVBl. I 2002, 395) hat der Magistrat der Universitätsstadt Marburg folgende Bestimmungen für die Abhaltung der Wochenmärkte festgesetzt:

I.

1. Wochenmärkte werden auf folgenden Plätzen durchgeführt:
 - 1.1 **Frankfurter Straße in Richtung Am Grün auf der linken Gehwegseite ab der Straßeneinmündung Friedrichstraße bis Höhe Frankfurter Straße 11;**
 - 1.2 **Firmaneiplatz in der Deutschhausstraße.**
2. Die Wochenmärkte werden wöchentlich mittwochs und samstags abgehalten. Fällt ein Markttag auf einen Feiertag, findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt.
3. Die Marktzeiten lauten:
 - 3.1 In der Zeit vom 01.04. - 30.09. von 07.00 - 13.00 Uhr;
 - 3.2 In der Zeit vom 01.10. - 31.03. von 07.30 - 13.00 Uhr.
4. Zum Verkauf feilgeboten werden dürfen Waren der in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Art. Dies sind:

4.1 Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke. Hierzu zählen Lebensmittel, die dazu bestimmt sind, in unverändertem, zubereitetem oder verarbeitetem (z. B. Konservierung) Zustand von Menschen verzehrt zu werden

4.2 Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;

4.3 rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

5. Gemäß § 70 Abs. 2 der Gewerbeordnung werden Imbissstände (Abgabe von Getränken und Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle) nicht zugelassen.

6. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg.

II.

Die vorstehenden Bestimmungen treten zum 01. Juli 1989 in Kraft.

Marburg, 03. Juli 1989

DER MAGISTRAT
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG
gez.
Dr. Hanno Drechsler
Oberbürgermeister

4.1 Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geist aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;

4.2 Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;

4.3 rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

5. Gemäß § 70 Abs. 2 der Gewerbeordnung werden Imbissstände (Abgabe von Getränken und Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle) nicht zugelassen.

6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg (Marktsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

II.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Marburg, xx.xx.xxxx

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg
gez.
Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister